

23/20-22

Ausnahme von 45 Fr. die Waage hielten, soll Müöslin nur diese zu fordern berechtigt sein.

- Was nun die Kosten betreffe, welche beiden Parteien durch diesen Streit aufgelaufen seien, habe das Gericht nach Anhören der Kundschaften entschieden, dass Müöslin Hptm. Zurlauben bis künftigen Gallustag 616 Fr. bezahlen solle. Was aber Zurlauben laut obiger Erkenntnis an Müöslin zu entrichten habe, solle von den 616 Fr. abgezogen werden.
- Gebe sich eine Partei mit diesem Entscheid nicht zufrieden, könne sie an den Stadt- und Amtsrat appellieren.
- Früher ausgestossene Scheltworte sollen keine weitere Strafverfolgung nach sich ziehen.

Landschreiber [Niklaus] Andermatt

Original  
AH 23, 53-54

21

1702 Februar 17.

SCHREIBEN DER GESANDTEN DER XIII ORTE - AUSGENOMMEN SCHWYZ UND ZUG - SOWIE DER ZUGEWANDTEN AN [AMMANN UND RAT VON] STADT UND AMT ZUG

s. EA VI 2, 958 h [Streitigkeiten zwischen Stadt und Aeusserem Amt]

Kopie  
AH 23, 57-60 - Blatt 58<sup>V</sup>, 59 und 60<sup>R</sup> leer

22

1681 Juni 29. A

ERKANNTNIS VON RAT UND GEMEINDE BAAR

"Wegen dern Instrumenta und Erklerungen", welche die Kronen Frankreichs und Spaniens "ussen geben", hätten Rat und Gemeinde